

27. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38), in der Fassung vom 15. Juli 2014 (KA 2014 Nr. 143), wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Anlagen zur KAVO

1. Die Anlage 8 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Dienort ist die politische Gemeinde, in der die zuständige Dienststelle, bei der die oder der Dienstreisende regelmäßig beschäftigt ist, ihren Sitz hat. Dienststätte ist die Stelle, bei der regelmäßig Dienst versehen wird. Der Dienort und die Dienststätte können vom Dienstgeber auch in einer Stellenzuweisung festgelegt werden.“

b) In § 1 Absatz 6 wird das Wort „Dienstfahrten“ durch das Wort „Dienstreisen“ ersetzt.

c) § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Dauer der Dienstreise

Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung, es sei denn, die Dienstreise beginnt oder endet an der Dienststätte.

d) § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Tagegeld

- (1) Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten Dienstreisende ein Tagegeld.
- (2) Die Höhe des Tagegeldes richtet sich nach der Verpflegungspauschale, die sich aus den einschlägigen Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung ergibt.
- (3) Erhalten Dienstreisende anlässlich der Dienstreise vom Dienstgeber oder auf dessen Veranlassung unentgeltlich Verpflegung, finden die einschlägigen Anrechnungsvorschriften des Einkommenssteuergesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

e) In § 11 Absatz 2 wird das Wort „Arbeitsstätte“ durch das Wort „Dienststätte“ ersetzt.

2. Die Anlage 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die in Abschnitt II Teil A Ziffer 2 Buchstabe abgedruckte „Tabelle der Stundensätze kurzfristig Beschäftigte der TBT mbH ..“ wird jeweils unter Beibehaltung der Fußnote durch folgende Tabellen ersetzt:

„gültig ab dem 01.03.2014:

Tabelle Stundensätze kurzfristig Beschäftigte der TBT mbH in Euro*			
Reinigung		9,31 - 9,78	je nach Berufserfahrung und Einsatzzeiten
Service Küchenhilfe, Außenarbeiten	ohne Ausbildung	7,72 – 8,74	je nach Berufserfahrung und Einsatzzeiten
Service Küchenhilfe, Außenarbeiten	mit Ausbildung	8,24 – 9,26	je nach Berufserfahrung und Einsatzzeiten
Köche		10,28 – 12,34	je nach Berufserfahrung und Einsatzzeiten
Hausmeister	mit Ausbildung	10,28 – 12,34	je nach Berufserfahrung, Einsatzzeiten und eigenen techn. Gerätschaften

gültig ab dem 01.03.2015:

Tabelle Stundensätze kurzfristig Beschäftigte der TBT mbH in Euro*			
Reinigung		9,53 – 10,01	je nach Berufserfahrung und Einsatzzeiten
Service Küchenhilfe, Außenarbeiten	ohne Ausbildung	8,50 - 8,95	je nach Berufserfahrung und Einsatzzeiten
Service Küchenhilfe, Außenarbeiten	mit Ausbildung	8,50 – 9,48	je nach Berufserfahrung und Einsatzzeiten
Köche		10,52 – 12,63	je nach Berufserfahrung und Einsatzzeiten
Hausmeister	mit Ausbildung	10,52 – 12,63	je nach Berufserfahrung, Einsatzzeiten und eigenen techn. Gerätschaften

b) Die in Abschnitt II Teil A Ziffer 2 Buchstabe i Doppelbuchstabe bb abgedruckte Entgelttabelle wird jeweils unter Beibehaltung der Fußnote durch folgende Tabellen ersetzt:

„gültig ab dem 01.03.2014:

Entgelttabelle TBT in Euro				
Entgeltgruppe	Einstiegsgehalt		Entwicklungsstufe Stufe 2	individuelle Zulagen Stufe 3
	Stufe 1			
	von	bis		nach zusätzlicher Qualifikation und überdurchschnittlicher Arbeitsleistung individuell vereinbar
10	2.694,50	2.977,84	3.283,03	
9	2.390,46	2.763,31	3.177,13	
8	2.249,21	2.476,56	2.763,31	
7	2.106,04	2.323,99	2.465,66	
6	2.066,81	2.280,39	2.389,38	
5	1.983,99	2.187,77	2.291,29	
4	1.890,27	2.084,24	2.215,01	
3	1.860,85	2.051,55	2.106,04	
2	1.723,53	1.898,99	1.992,16	
1*	1.478,06	1.622,01	1.683,70	

Gültig ab dem 01.03.2015:

Entgelttabelle TBT in Euro				
Entgeltgruppe	Einstiegsgehalt		Entwicklungsstufe Stufe 2	individuelle Zulagen Stufe 3
	Stufe 1			
	von	bis		nach zusätzlicher Qualifikation und überdurchschnittlicher Arbeitsleistung individuell vereinbar
10	2.759,17	3.049,31	3.361,83	
9	2.447,83	2.829,63	3.253,38	
8	2.303,19	2.536,00	2.829,63	
7	2.156,58	2.379,77	2.524,84	
6	2.116,41	2.335,12	2.446,73	
5	2.031,61	2.240,28	2.346,28	
4	1.935,64	2.134,26	2.268,17	
3	1.905,51	2.100,79	2.156,58	
2	1.764,89	1.944,57	2.039,97	
1*	1.513,53	1.660,94	1.724,11	

c) Im Anschluss an die Entgelttabelle des Buchstaben i wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Buchstabe i:

Das innerhalb der jeweiligen Bandbreite mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter individuell vereinbarte monatliche Entgelt erhöht sich ab März 2014 um 3,0 %, mindestens jedoch um 90 Euro, und ab 1. März 2015 um weitere 2,4 Prozent.“

II. Inkrafttreten

Die Regelungen in Abschnitt I Ziffer 1 dieser Ordnung treten zum 01. Januar 2015 in Kraft. Die Regelungen in Abschnitt I Ziffer 2 dieser Ordnung treten rückwirkend zum 1. März 2014 in Kraft. Soweit in den Bestimmungen dieser Ziffer für einzelne Regelungen ein anderes Gültigkeitsdatum vorgesehen ist, gilt dieses.